

S T A T U T E N

***des Verbandes
Zentrale für Traber-Zucht und – Rennen
in Österreich***

Wien 2004

*Statutenänderung in der Hauptversammlung 16.5.2006
Ergänzung § 8 – Änderung § 12*

*Statutenänderung in der Hauptversammlung 10.6.2010
Änderung § 5, 7, 19*

*Statutenänderung in der Hauptversammlung 21.5.2015
Ergänzung § 4,*

*Statutenänderung in der Hauptversammlung 24.5.2018
Änderung § 4,*

**Verlag des Verbandes
Zentrale für Traberzucht und –Rennen in Österreich
1020 Wien, Nordportalstraße 247**

STATUTEN
des Verbandes
Zentrale für Traber-Zucht und –Rennen in Österreich

in der Fassung vom 24. Mai 2018

§ 1
Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen „Zentrale für Traber-Zucht und –Rennen in Österreich“ (im folgenden Zentrale genannt) und hat seinen Sitz in Wien.

§ 2
Zweck der Zentrale

Der behördlich anerkannten Zentrale obliegt die Förderung der Traberzucht sowie die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Trabrennbetriebes in Österreich. Sie ist eine gemeinnützige Institution. Die Zentrale erlässt des Österreichische Trabrenn-Reglement (Ö.T.R.). In allen Angelegenheiten der Traberzucht anerkennt die Zentrale die fachliche Aufsicht der regional zuständigen Landes-Landwirtschaftskammern.

§ 3
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Zentrale ist das Kalenderjahr.

§ 4
Mitglieder
Rechte und Pflichten

Mitglieder der Zentrale können alle anerkannten und lizenzierten Trabrenn-Vereine in Österreich, sowie folgende anerkannte Interessensvertretungen sein:

Österreichische Amateurfahrer-Vereinigung – Trabersportklub
 Club der Trabrennstallbesitzer und Traberzüchter Österreichs
 Verein der Trainer und Fahrer des Österreichischen Trabrennsportes

Die Mitglieder werden durch die jeweils von den einzelnen Vereinen bestellten Bevollmächtigten vertreten.

Die Mitglieder aus dem Kreis der Tiroler C-Bahn-Vereine werden durch den jeweiligen Bevollmächtigten des Tiroler Trabrenn- und Traberzuchtverbandes vertreten.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die Leitung der Zentrale. Als Interessensvertretung für die Amateurfahrer, die Besitzer und Züchter sowie die Trainer und Berufsleute kann jeweils nur ein Verein Mitglied der Zentrale sein.

Jeder aktive Besitzer und/oder Züchter eines Trabrennpferdes hat das Recht, Mitglied beim Club der Trabrennstallbesitzer und Züchter Österreichs zu werden, sofern er die im Statut dieses Vereines festgesetzten Bedingungen erfüllt.

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Aufhören der Rechtspersönlichkeit,
- b) durch freiwilligen Austritt, welcher der Leitung der Zentrale schriftlich anzuzeigen ist und mit Ende des Geschäftsjahres wirksam wird,
- c) durch Ausschluss: Dieser kann bei Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Bestimmungen des ÖTR durch die Leitung der Zentrale beschlossen werden.

Trabrennvereine, die durch Austritt oder Ausschluss die Mitgliedschaft bei der Zentrale verlieren, können keine legalen Rennen in Sinne des Österreichischen Trabrenn-Reglements abhalten.

Die Mitglieder haben durch ihre bevollmächtigten Vertreter das aktive und passive Wahlrecht. Sie sind berechtigt, an den Einrichtungen der Zentrale teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und die Beschlüsse der Zentrale sowie die Bestimmungen des Österreichischen-Trabrenn-Reglements zu beachten und die Beiträge und Gebühren ordnungsgemäß zu entrichten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsstatuten sowie alle Änderungen derselben nach der Genehmigung durch die Behörde der Zentrale vorzulegen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, alljährlich bis zum 1.Juni eine Generalversammlung über das abgelaufene Vereinsjahr abzuhalten, zu der die Leitung der Zentrale mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen ist.

Die Trabrenn-Vereine haben mindestens 14 Tage vor der Abhaltung der ersten Rennveranstaltung im Jahre ein Verzeichnis der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder der Rennleitung, kurz Funktionäre genannt, einzureichen. Veränderungen sind jeweils schriftlich zu melden.

Jeder veranstaltende Trabrenn-Verein hat die Rennberichte unmittelbar nach Beendigung jeder einzelnen Veranstaltung unverzüglich der Zentrale zu übermitteln. Dies kann online über das gemeinsame EDV-System, per Fax oder per E-Mail erfolgen.

§ 5 Leitung

Die Leitung der Zentrale setzt sich aus den Vertretern der Mitglieder gemäß § 4 zusammen.

Die Wahl der Vertreter erfolgt aufgrund eines Vorschlages der jeweiligen Vereine und orientiert sich an den Stimmrechten in der Hauptversammlung (§ 19) nach folgendem Schlüssel:

- a) Vereine mit 120 Stimmen in der Hauptversammlung: 4 Vertreter mit je 3 Stimmen,
- b) Vereine mit 60 Stimmen in der Hauptversammlung: 2 Vertreter mit je 3 Stimmen,
- c) Vereine mit 20 Stimmen in der Hauptversammlung: 1 Vertreter mit 2 Stimmen,
- d) Vereine mit 10 Stimmen in der Hauptversammlung: 1 Vertreter mit 1 Stimme

Die Funktionsdauer der Vertreter der Leitung der Zentrale beträgt drei Jahre.

Die Vertreter der Leitung der Zentrale sind persönlich delegiert und können sich im Einzelfall mittels schriftlicher Vollmacht durch eine andere Person, die nicht der Leitung der Zentrale angehört, vertreten lassen.

Im Falle des Austrittes, Ablebens, Ausscheidens oder Ausschlusses eines Vertreters der Leitung vor Ablauf der Funktionsdauer ist die Leitung berechtigt, im Bedarfsfalle über Vorschlag des betreffenden Mitgliedes durch Kooptation Ersatz zu schaffen.

Die Leitung kann mit Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss einen Vertreter in der Leitung der Zentrale ausschließen:

- a) wenn er wegen einer ehrenrührigen Handlung gerichtlich bestraft ist, oder
- b) wenn er wegen gröblichen Verstoßes gegen das Österreichische –Trabrenn-Reglement bestraft wurde, oder
- c) wenn sonstige triftige Gründe vorliegen, die ein weiteres Verbleiben in der Leitung untragbar erscheinen lassen.

Der Vorsitzende, der Vorsitzende-Stellvertreter, der Finanzreferent und der Schriftführer werden durch die Vertreter der Leitung der Zentrale aus ihrer Mitte gewählt.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen aus den Delegierten der A-Bahn-Vereine gewählt werden und dürfen nicht dem gleichen Verein angehören.

Der Vorsitzende bzw. in seiner Verhinderung der Vorsitzende-Stellvertreter führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und in den Sitzungen. Er beruft auch die Leitung der Zentrale zu ihren Sitzungen ein.

§ 6 Ehrenamtlichkeit

Sämtliche Vertreter in der Leitung der Zentrale sind ehrenamtlich tätig. Fahrtspesen- und Aufwandersätze sind zulässig.

§ 7 Beschlussfähigkeit

Die Leitung der Zentrale ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Vertreter der Leitung – darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter – anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei Beschlüssen, welche die B-Bahn-Vereine betreffen, ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 8 Rechte und Pflichten der Leitung der Zentrale

Der Leitung der Zentrale obliegt die Förderung der gesamten Trabersache. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die genaue Einhaltung des Österreichischen-Trabrenn-Reglements zu veranlassen und zu überwachen, notwendig werdende Änderungen der Bestimmungen des Österreichischen-Trabrenn-Reglements zu beschließen und etwaige Ausführungsbestimmungen zum Österreichischen Trabrenn-Reglement zu erlassen sowie Maßnahmen zu treffen, die sie zur Regelung und Förderung von Traber-Zucht und –Rennen für notwendig erachtet und deren Durchführung sie im Einklang mit dem Österreichischen Trabrenn-Reglement durch besondere Bestimmungen sichern kann,
- b) die Interessen der heimischen Traberzucht zu wahren und durch besondere Verfügungen aller Art, die von allen dem Österreichischen-Trabrenn-Reglement Unterstehenden zu befolgen sind, die Traberzucht zu fördern, und die Traber-Leistungsprüfungen zu regeln.
- c) Verstöße gegen die Bestimmungen des Ö.T.R. und sonst allgemein anerkannte Regeln, ferner Verletzungen ihrer eigenen Anordnungen mit den im Ö.T.R. vorgesehenen Strafen zu ahnden,
- d) Strafen zu verhängen, solche zu verschärfen, zu ermäßigen, aufzuheben oder nachzusehen, soweit sie zur Aufrechterhaltung eines geordneten Zucht- und Rennbetriebes erforderlich sind,
- e) das Österreichische Geburtsregister und die Züchterliste zu führen, sowie Fohlenscheine auszustellen,
- f) die Identifizierung und Typisierung der Renn- und Zuchtpferde zu veranlassen
- g) die Altersgrenzen der startberechtigten Pferde festzusetzen,
- h) das Einfuhrregister zu führen,
- i) die Ausfuhrzertifikate sowie Bescheinigungen aller Art auszustellen,
- j) Eigentumswechsel und Besitzverhältnisse vorzumerken,
- k) Fahrlizenzen zu erteilen,
- l) für die Einstellung und Ausbildung des Berufsfahrer-Nachwuchses Sorge zu tragen,
- m) die offiziellen Leistungs- und Gewinnlisten zu führen,
- n) die Herausgabe des „Trabrenn-Kalenders für Österreich“ als offizielles Organ und die Veröffentlichung von Erlässen, Kundmachungen etc., sowohl für sich als auch für alle Vereine und Personen, welche das Ö.T.R. als rechtsverbindlich anerkannt haben, zu veranlassen,
- o) Vereine als „Trabrenn-Vereine“ anzuerkennen,
- p) Rennbahnen als „Trabrenn-Bahnen“ zu lizenzieren,
- q) die Mitglieder aufzunehmen und auszuschließen und die Interessensvertretungen anzuerkennen,,
- r) die Termine der einzelnen Rennveranstaltungen zu genehmigen oder nach Anhörung der Vereine selbständig festzusetzen,
- s) die Angestellten anzustellen, zu kündigen und zu entlassen,
- t) alle Arten von Gebühren der Zentrale (wie Fahrlizenzen, Ausstellung von Fohlenscheinen usw.) festzusetzen,

- u) die Unterstützungskasse der Zentrale zu verwalten,
- v) als einzige für die Mitglieder hiezu berechnigte Stelle die gesamte Trabersache nach außen hin – sohin auch die das österreichische Traberwesen und die Traberzucht betreffenden Angelegenheiten bei den zuständigen Behörden des In- und Auslandes – zu vertreten,
- w) über die Auslegung des Ö.T.R. und
- x) in allen im Ö.T.R. nicht vorgesehenen Fällen zu entscheiden sowie
- y) einen einheitlichen, für alle Mitglieder der Zentrale verbindlichen Strafkatalog für Verstöße gegen das Ö.T.R. zu erlassen.

Alle Maßnahmen der Zentrale sind inappellabel und für diejenigen, welche dem Ö.T.R. unterstehen, bindend.

§ 9 Offizielles Organ

Das offizielle Organ für den Trabrenn- und Traberzuchtbetrieb in Österreich ist der von der Zentrale herausgegebene „Trabrenn-Kalender für Österreich“ (T.K.Ö.)
In diesem Kalender werden behördliche Verordnungen, Bekanntmachungen der Zentrale und der Trabrenn-Vereine, Ausschreibungen, Rennberichte, Verkäufe, Gewinnlisten, Lizenzen und alle sonstigen, die Traberzucht und den Trabrennsport angehenden Bekanntmachungen veröffentlicht. Der Bezug des „Trabrenn-Kalenders für Österreich“ ist für alle lizenzierten und anerkannten Trabrenn-Vereine in Österreich, sowie für alle bei der Zentrale registrierten Besitzer, Züchter und Trainer Pflicht. Das österreichische Geburtsregister und die Einfuhrregister bilden Bestandteile des offiziellen Organs.

§ 10 Kommissionen

Die Leitung der Zentrale bestellt für die Funktionsdauer von drei Jahren die Mitglieder folgender Kommissionen:

1. Körkommission:
Der Körkommission obliegt die Körung der Traberzucht-Hengste sowie die jährliche Bestätigung der Deckberechnigung.
2. Berufungskommission gegen Strafen:
Der Berufungskommission obliegt die Verhandlung aller Einsprüche gegen Strafen, die durch die Renn- oder Vereinsleitungen verhängt wurden inklusive aller Dopingangelegenheiten.

Jede Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Den Vorsitz führt ein Mitglied der Leitung der Zentrale. Die weiteren Mitglieder können entweder aus dem Kreis der Mitglieder der Leitung der Zentrale oder aus dem Bereich externer anerkannter Fachleute für das jeweilige Sachgebiet bestellt werden.

Personen, welche an der angefochtenen Erstentscheidung beteiligt waren oder ein persönliches Interesse an der Sache haben, können der Kommission nicht angehören.

Den Vorsitz der Berufungskommission darf nie ein Vertreter jenes Vereins führen, der die Strafe ausgesprochen hat, oder den es in der Berufungssache selbst betrifft.

Die Kommissionen entscheiden im Namen der Leitung der Zentrale. Der jeweilige Vorsitzende hat in der nächstfolgenden Leitungssitzung über die angefallenen Fälle zu berichten.

§ 11 Geschäftsordnung

Die Leitung der Zentrale stellt eine Geschäftsordnung auf, nach deren Bestimmungen alle einschlägigen Angelegenheiten zu führen sind.

§ 12 Verwendung von Strafgebern / Unterstützungskasse

1. Alle von den Vereins- und Rennleitungen gegen Besitzer verhängten Geldstrafen (sogenannte Vereinsstrafen), sowie alle Geldstrafen, die im Zuge eines Dopingverfahrens gegen den/die

Schuldigen bzw. Verantwortlichen verhängt werden, verbleiben in voller Höhe dem jeweiligen Verein.

2. Alle von den Vereins- oder Rennleitungen verhängten Strafen aus dem Rennbetrieb gegen Trainer, Berufsfahrer, Lehrlingsfahrer, Amateurfahrer, Trabreiter und Privatfahrer verbleiben zur einen Hälfte bei den Vereinen und sind zur Hälfte an die Zentrale abzuführen. Die gegen Amateurfahrer verhängten und an die Zentrale abgeführten Strafen sind zur Förderung des Amateurrennsportes zu verwenden, sämtliche andere an die Zentrale abgeführte Strafen fließen in die Unterstützungskasse der Zentrale.
3. Die unter Z. 1 und 2 bei den Vereinen verbleibenden Geldstrafen sind nachweislich zu Zwecken der Dopingbekämpfung und für die Durchführung veterinärer Kontrollen zu verwenden.
4. Sämtliche von der Zentrale verhängten Geldstrafen fließen in die Unterstützungskasse der Zentrale, desgleichen etwaige freiwillige, für diesen Zweck bestimmten Spenden.
5. Die Verfügung über die Mittel der Unterstützungskasse steht einzig der Leitung der Zentrale zu.
6. Entscheidungen über die Zuteilung von Mitteln aus der Unterstützungskasse an Mitglieder oder im Trabrennsport tätige Personen durch die Leitung der Zentrale erfolgen ohne Rechtsanspruch und sind inappellabel. Amateurfahrer sind von Zuwendungen aus der Unterstützungskasse ausgenommen.

§ 13

Beiträge und Gebühren

1. Die Zentrale setzt für die Mitglieder jährlich den Mitgliedsbeitrag fest, der bis spätestens 31.8. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig ist.
Zur Deckung der Unkosten erhebt die Zentrale von allen Trabrenn-Vereinen einen jährlichen von der Zentrale festzusetzenden Beitrag, der unverzüglich nach Schluss einer jeden Veranstaltung zu entrichten ist.
2. Die Zentrale erlässt im übrigen einen allgemeinen Gebührentarif (siehe § 8 lit. t).
3. Die Zentrale ist berechtigt, gegen Mitglieder, die ihre vorgeschriebenen Beiträge nicht rechtzeitig abführen, mit allen ihr zustehenden Maßnahmen einzuschreiten.

§ 14

Rechtsverbindliche Vertretung

Der Vorsitzende vertritt die Zentrale gerichtlich und außergerichtlich. Er ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der Zentrale und für die ordnungsgemäße Geschäftsführung. Bei Verhinderung des Vorsitzenden tritt sein Stellvertreter in seine Rechte und Pflichten ein. Zur Gültigkeit von Verträgen und sonstigen Ausfertigungen, welche für die Zentrale rechtlich bindend sein sollen, ist die Unterschrift des Vorsitzenden, in dessen Verhinderung jene des Vorsitzenden-Stellvertreters und eines der Vertreter der Leitung der Zentrale erforderlich.

§ 15

Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich bis Ende Juni statt. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit über Zweidrittel-Beschluss der Leitung der Zentrale einberufen werden, außerdem auch noch, wenn alle in Österreich anerkannten und lizenzierten Trabrenn-Vereine die Einberufung schriftlich beantragen. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss unbedingt binnen vier Wochen einberufen werden. Die Einladungen zur Hauptversammlung haben schriftlich zu erfolgen und die Tagesordnung zu enthalten. Die Versendung hat spätestens am 14. Tag vor der Abhaltung stattzufinden.

§ 16

Zutritt zur Hauptversammlung

Der Zutritt zur Hauptversammlung ist je zwei bevollmächtigten Vertretern der der Zentrale angehörenden Mitglieder sowie den Vertretern der Leitung der Zentrale gestattet.

§ 17 Rechte der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung ist die Entscheidung in nachfolgenden Angelegenheiten vorbehalten:

1. Prüfung und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes sowie des Vermögens- und Gebarungsausweises. Dieselben haben den Zeitraum des abgelaufenen Geschäftsjahres zu umfassen.
2. Entlastung der Leitung für das abgelaufene Geschäftsjahr.
3. Prüfung und Genehmigung des Voranschlages
4. Wahl der Leitung der Zentrale
5. Wahl der Revisoren
6. Änderung der Statuten
7. Festsetzung der Jahresbeiträge und der von den Mitgliedern an die Zentrale zu entrichtenden sonstigen Beiträge und Gebühren.
8. Erlassung des Österreichischen Trabrenn-Reglements.
9. Erledigung der Anträge der Leitung
10. Erledigung der Anträge aus den Kreisen der Mitglieder. Diese Anträge müssen mindestens acht Tage vorher der Leitung der Zentrale schriftlich vorgelegt und in der Hauptversammlung von mindestens Zweidrittel der Stimmen unterstützt werden.

§ 18 Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung

Die statutengemäße Einberufung vorausgesetzt, ist eine ordentliche Hauptversammlung unter allen Umständen, eine außerordentliche Hauptversammlung bei Anwesenheit von Zweidrittel der Stimmrechte gemäß § 19 der Satzung beschlussfähig.

Für den Fall, dass eine außerordentliche Hauptversammlung wegen ungenügender Beteiligung nicht beschlussfähig werden sollte, ist binnen 14 Tagen eine neue außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmrechte beschlussfähig ist.

Bei Abwesenheit des Vorsitzenden der Leitung der Zentrale und dessen Stellvertreter, wählt die Hauptversammlung einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

§ 19 Abstimmung in der Hauptversammlung

Die Anzahl der Stimmrechte eines Mitgliedsvereines in allen Hauptversammlungen richtet sich nach der Bedeutung des Vereines für den gesamten österreichischen Trabrennsport und die österreichische Traberzucht und wird nach folgendem Schlüssel ermittelt:

A-Bahn-Vereine, die mindestens 250 Rennen pro Kalenderjahr veranstalten: 120 Stimmen

A-Bahn-Vereine, die mindestens 100 Rennen pro Kalenderjahr veranstalten: 60 Stimmen

A- und B-Bahn-Vereine, die als Veranstalter mindestens 15 Rennen pro Kalenderjahr veranstalten und der Tiroler Trabrenn- und Traberzuchtverband: 20 Stimmen

Die Interessensvertretungen: 10 Stimmen

Alle anderen veranstaltenden B-Bahn-Vereine: 5 Stimmen

Die Einstufung eines Vereines in eine dieser Kategorien erfolgt im Vorfeld einer jeden Hauptversammlung nach Maßgabe der Rennveranstaltungen der letzten drei Jahre durch die Leitung der Zentrale. Wesentliche Änderungen des Rennbetriebes eines Mitgliedsvereines (z.B. wesentliche Ausweitung oder Einschränkung oder Einstellung des Rennbetriebes) können auch während der Funktionsperiode berücksichtigt werden.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung der Zentrale ist die Stimmeneinhelligkeit, bei Beschlüssen, welche die B-Bahn-Vereine betreffen, eine Zweidrittelmehrheit, bei allen anderen Beschlüssen die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Abstimmung erfolgt durch einen bevollmächtigten Vertreter des jeweiligen Vereines nach Namensaufruf. Eine schriftliche Bevollmächtigung eines anderen Vereinsvertreters ist zulässig.

§ 20 Revisoren

Die zwei Revisoren, die alljährlich von der Hauptversammlung gewählt werden, haben die Aufgabe, die finanzielle Gebarung der Zentrale wiederholt zu prüfen und der Hauptversammlung sowie allenfalls der Leitung der Zentrale zu berichten.

§ 21 Schiedsgericht

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden durch ein Schiedsgericht geregelt. Das Schiedsgericht wird derart zusammengesetzt, dass jeder Streitteil ein Mitglied eines Mitgliedsvereines als Schiedsrichter namhaft macht. Diese einigen sich auf ein weiteres Mitglied eines nicht am Streit beteiligten Mitgliedsvereines als Obmann des Schiedsgerichtes. Im Falle der Nichteinigung entscheidet das Los. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen, die endgültig sind, mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 22 Auflösung der Zentrale

Die Auflösung der Zentrale darf nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung bei Anwesenheit von Zweidrittel der Stimmrechte gemäß § 19 der Satzung beschlossen werden. Im Falle der freiwilligen Auflösung wird nach dem Beschlusse der Hauptversammlung das Vermögen der Zentrale einer anderen gemeinnützigen Institution für Trabrenn- und Traberzuchtzwecke überwiesen.